



Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/Cammermeisterweg“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28.05.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 094/2003

Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein/Cammermeisterweg“

Genauere Fassung:

01 Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein / Cammermeisterweg“ und die Begründung werden gebilligt. Mit dem Entwurf des einfachen Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich um die Wendestelle im östlichen Abschnitt des Kirchhoffweges eingekürzt. Der geänderte Geltungsbereich ist im Planentwurf festgesetzt.

02 Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein / Cammermeisterweg“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Im Rahmen der Offenlegung ist im B-Planbereich eine Bürgerversammlung durchzuführen. Dabei sind die Ziele der Planung ausführlich darzulegen.

03 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

04 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den einfachen Bebauungsplan MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein / Cammermeisterweg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes MEL 486, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 21.07.2003 bis 22.08.2003

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

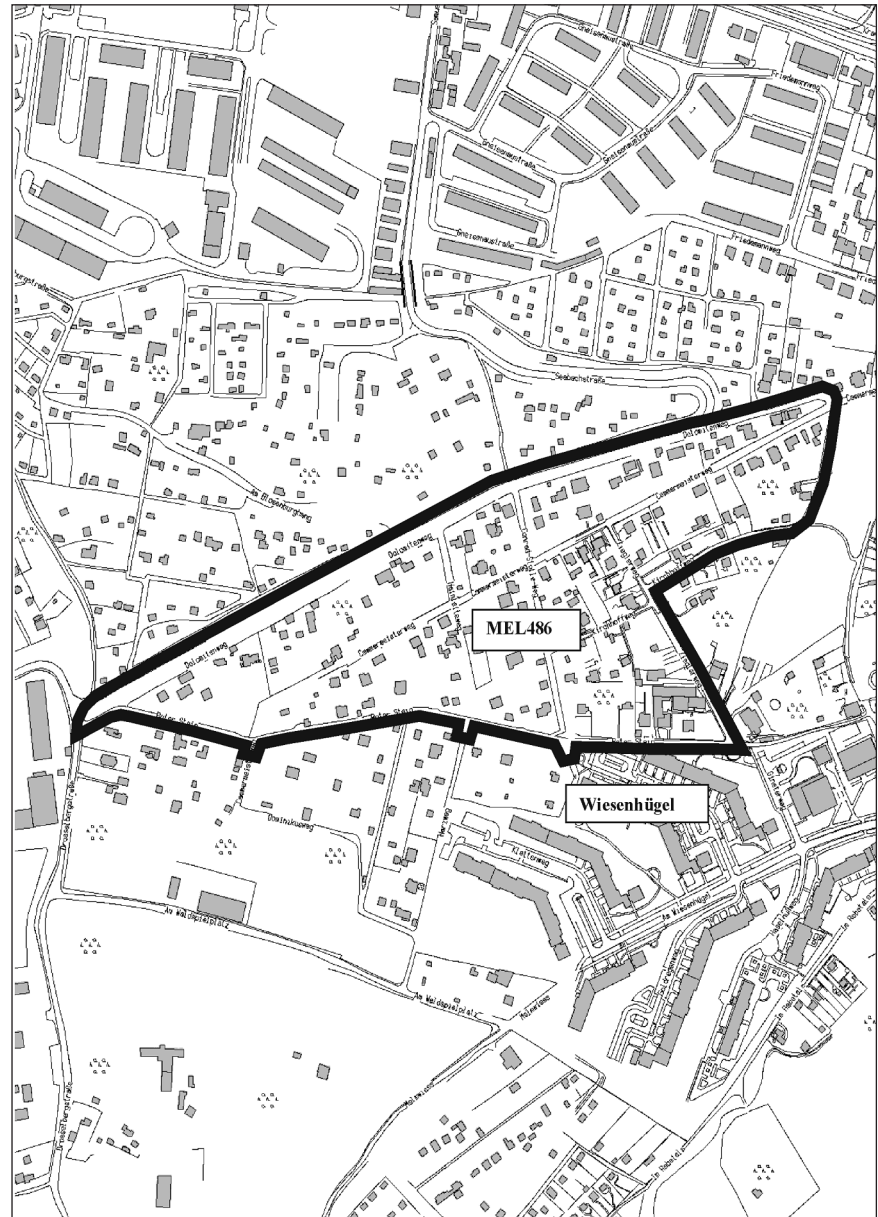
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Des weiteren findet am 05.08.2003 um 16.00 Uhr im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss eine Bürgerversammlung statt. In dieser Bürgerversammlung hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) wird für den einfachen Bebauungsplan MEL 486 „Wohngebiet Roter Stein / Cammermeisterweg“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung soll die Rechtsgrundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes unter Berücksichtigung der Aspekte des Verkehrs und des Tiefbaus sowie davon ausgelöst des Natur- und Umweltschutzes geschaffen werden, um damit Voraussetzungen für die Fortsetzung der anstehenden Einfamilienhausentwicklung zu schaffen.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



Beschluss KAS 003/03 vom 25. Juni 2003

Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln für die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeit im kulturellen Bereich

01 Der Kulturausschuss beschließt die Vergabe der Fördermittel zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit im kulturellen Bereich gemäß Entscheidungsvorschlag (Anlage).

* * *

Anlage
Förderung von gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit 2003

Aktenzeichen	Antragsteller	Projekt	Antragssumme in Euro	Vorschlag in Euro	Bewilligung in Euro	Bemerkungen Förderung 01/02
1	Thüringer Folkloreensemble	Ehrung von Trainingsleitern u. Organisatoren	6.600,00	–		3.436,94
2	Männerchor „Sängerfreunde 1848“	Ehrung von Mitgliedern	200,00	200,00		
3	Kulturwerk des VBK	Ehrung von Mitgliedern	1.500,00	–		2.778,23
4	Förderzentrum Regenbogen	Weihnachts- und Silvesterfeier	1.000,00	–		1.022,58
5	Orientalischer Kultur- und Tanzverein	Ehrung von Mitgliedern	4.600,00	–		500,00
6	Weltkultur in Thüringen	Ehrung von Mitgliedern	2.300,00	535,38		
7	Trias-Verein-Thüringen e.V.	Ehrung von Mitgliedern	1.000,00	500,00		
8	Kinderkunst e.V.	Ehrung von Mitgliedern	1.000,00	200,00		1.000,00
9	Kulturausch e.V.	Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Ehrung	2.350,00	2.350,00		
10	Heimat-, Gewerbe- und Geschichtsverein	Ehrung von Mitgliedern	400,00	400,00		
11	Goethe-Gesellschaft Erfurt	Ehrung von Mitgliedern	800,00	–		500,00
12	Erfurter Münzfreunde e.V.	Ehrung von Mitgliedern	500,00	500,00		
13	Tanzteufel-Erfurter Kinder-u.Jugendtanzensemble	Ehrung von Mitgliedern	1.300,00	1.300,00		
	Gesamt:		23.550,00	5.985,38	–	

Beschluss FLV Nr. 033/03 vom 24. Juni 2003

2. Über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushalt 2003

01 Der über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu Gunsten der in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

* * *

Hinweis

Die Anlage ist in den Bürgerservicebüros verfügbar.

Beschluss WuB 003/03 vom 25. Juni 2003

Unternehmenskonzeption des Thüringer Zoopark Erfurt für das Aquarium

01 Der Werkausschuss beschließt das Unternehmenskonzept für das in den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt integrierte Aquarium gemäß der Anlage.

* * *

Hinweis

Das Unternehmenskonzept des Thüringer Zooparks Erfurt für das Aquarium kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss StU 003/03 vom 24. Juni 2003

Förderung gemeinnütziger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt 2003

01 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung beschließt gemäß Anlage die Vergabe der Fördermittel für gemeinnützige, ehrenamtliche Tätigkeit in der Landeshauptstadt Erfurt.

* * *

Anlage

Antragsteller/Projekt	bewilligte Mittel
1-RS 27, Willy-Brandt-Schule Exkursionen zu GLB und Biotopen zwecks Weiterbildung in der Biotoppflege	500,00 EUR
2-Tierschutzverein Erfurt e. V. Individuelle Würdigung von zwei ehrenamtlich Tätigen; Fortsetzung des Projektes der Unterrichtsgestaltung im Rahmen des Biologie- bzw. Ethikunterrichtes	800,00 EUR
3-NAJU Thüringen im NABU Thüringen e. V. Planen und Leiten von außerschulischen Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung von Umweltbildung	200,00 EUR
4-Kirmesverein Töttleben e.V. Individuelle Würdigung von sechs ehrenamtlich Tätigen	894,16 EUR
Summe	2.394,16 EUR

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzelexemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt an Änderungen der Verwaltungsstruktur (Statistikänderungssatzung) vom 28. Mai 2003

Aufgrund der §§ 19, 21 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) sowie der §§ 22, 23, 24 und 25 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21. Juli 1992 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 30.04.2003 (Beschluss Nr. 082/03) folgende Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt an Änderungen der Verwaltungsstruktur (Statistikänderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt

Die Satzung über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt wird wie folgt geändert:

(1) Der Titel der Satzung erhält folgende Neufassung:

„Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt“

(2) Der § 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Erfurt

(1) Die Stadt Erfurt betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.

(2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Erfurt gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren Aufbereitung, Analyse, Prognose (Stadtforschung) und für planerische Zwecke (Stadtentwicklung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Erfurt gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.“

(3) Der § 2 erhält folgende Neufassung:

„§ 2

Aufgabenzuweisung

(1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Erfurt sind dem **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** zugewiesen. Es darf außer der Durchführung von allgemeinen Wahlen keine über die Aufgaben der Stadtentwicklung, Statistik und Stadtforschung hinausgehenden, auf den einzelnen Betroffenen, gerichteten Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Im Rahmen der Kommunalstatistik hat das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, insbesondere aus Verwaltungsregistern, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus anderen Quellen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Stadtwerke Erfurt, Arbeitsamt, Polizeidirektion Erfurt); Durchführung der Repräsentativstatistiken bei Wahlen.
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen
 - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem (kleinräumige Gliederung)
 - c) das Führen von Adressdateien, die für die Durchführung von Statistiken nach Bundes- oder Landesgesetz bzw. nach kommunaler Satzung erforderlich sind
 - d) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadtverwaltung Erfurt und Beratung der Anwender.
5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
6. Datenaufbereitung, Durchführung von Analysen, Prognosen, Modellrechnungen (Stadtforschung) und Erstellung von Gutachten.
7. Bereitstellung und Vermittlung statistischer Informationen innerhalb der Stadtverwaltung aus eigenen und fremden Quellen, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anders vorgeschrieben.
8. Fachvertretung der kommunalen Statistik inner- und außerhalb der Verwaltung; überörtliche Kooperation; Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.“

(4) Der § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3

Geheimhaltung und Zweckbindung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt gemacht oder zu diesem Zweck an das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zu halten. Sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt. Statistische Einzelangaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Verarbeitung im sonstigen Verwaltungsvollzug oder der Personalverwaltung ist nicht zulässig.

Im übrigen gelten die §§ 17 und 18 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.1992 entsprechend.“

(5) Der § 4 erhält folgende Neufassung:

„§ 4

Abschottung

(1) Die Räume des **Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen**, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt und bearbeitet werden, sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Diese Räume dürfen nur von Mitarbeitern des **Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen** und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(2) Die im **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** mit den Aufgaben der Kommunalstatistik betrauten Personen dürfen nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29. Oktober 1991 und § 17 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21. Juli 1992 schriftlich zu verpflichten. Sie sind zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet ist. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, dass sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwortsystem zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung seiner Daten setzt das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** Computertechnik ein. Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Erfurt werden die Dienstleistungen des **Amtes für Datenverarbeitung** in Anspruch genommen. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Grundsätze:

1. Im **Amt für Datenverarbeitung** sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter des **Amtes für Datenverarbeitung**, die Zugang zu geschützten Daten der Kommunalstatistik der Stadt Erfurt haben können, sind entsprechend § 4 (2) dieser Satzung schriftlich zu verpflichten.
3. Nur einzelne autorisierte Personen dürfen Zugang zu maschinenlesbaren Datenträgern mit geschützten Daten haben.

(5) Auf den einzelnen Betroffenen gerichtete Tätigkeiten bei Wahlen sind räumlich, organisatorisch und personell von einzelfallbezogenen Aufgaben der Kommunalstatistik getrennt wahrzunehmen.

(6) Der Amtsleiter des Stadtentwicklungsamtes hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen und zu sichern.“

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Befragung von Bürgern, die Leistungen der Erfurter Stadtverwaltung in Anspruch nehmen (Kundenbefragung)

Die Satzung über die Kundenbefragung wird wie folgt geändert:

(1) Der § 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Erfurt führt durch das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** Befragungen von Bürgern, die Leistungen der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, durch.“

(2) In § 3 wird der Absatz 5 gestrichen.

(3) Der § 6 erhält folgende Neufassung:

„§ 6

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 des Thüringer Statistikgesetzes. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.“ (Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung zu Wanderungsgründen

Die Satzung über die Erhebung zu Wanderungsgründen wird wie folgt geändert:

(1) Der § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3

Durchführung der Erhebung

(1) Die Befragung erfolgt durch das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen**.

(2) Die Erhebung wird mit Fragebogen durchgeführt. Befragt werden Bürger und ehemalige Bürger der Landeshauptstadt Erfurt, die im Erhebungszeitraum zu- oder fortgezogen sind.

(3) Die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.

(4) Die Erhebung findet erstmalig mit dem Datenbestand der vergangenen vier Quartale umgehend statt. Über Wiederholung der Befragung und deren Umfang entscheidet der Oberbürgermeister.

(5) Für die Durchführung der Erhebungen und zur Darstellung der Grundgesamtheit werden durch das **Einwohner- und Meldeamt** dem **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** die erforderlichen Daten übergeben:

a. Grundgesamtheit:	Ordnungsbegriff:
Geburtsmonat	Haushaltsvorstand
Geburtsjahr	Familienmitglieder
Geschlecht	
Staatenschlüssel	
Blockseite	
Wohnungsstatus	
Familienstand	
Erwerbstätigkeit	
Wohnungsdatum	
b. Adressen der Probanden, bezogen auf den Haushaltsvorstand:	
Zugezogene :	Namen und Anschrift in Erfurt Herkunftsort
Fortgezogene:	Namen und Anschrift am Zielort"

(2) Der § 6 erhält folgende Neufassung:

„§ 6

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 des Thüringer Statistikgesetzes. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der **Stadt Erfurt**."

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Führung des Gebäudebestandsverzeichnisses „Statistische Gebäudedatei“

Die Satzung über die Führung des Gebäudebestandsverzeichnisses „Statistische Gebäudedatei“ wird wie folgt geändert:

(1) Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Art und Zweck des Gebäudebestandsverzeichnisses

(1) Gemäß § 22 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 führt die Stadt Erfurt durch das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** das statistische Gebäudebestandsverzeichnis „Statistische Gebäudedatei.“

(2) Der § 2 erhält folgende Neufassung:

„§ 2

Aufbau und Fortschreibung des Gebäudebestandsverzeichnisses

(1) Basis für den Aufbau und die Fortschreibung des Gebäudebestandsverzeichnisses „Statistische Gebäudedatei“ ist das im **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** geführte Hausnummernregister der **Stadt Erfurt**.

(2) Sachdaten werden aus Verwaltungsregistern des Bauordnungsamtes, des Wohnungsamtes, aus Registern der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, aus eigenen Erhebungen des **Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen**, aus Erhebungen im Zuge der Bearbeitung von Sanierungsgebieten nach BauGB § 138, aus Quellen, deren Rechtsgrundlage die Aufnahme der Sachdaten zulässt, und aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen.“

(3) Der § 7 erhält folgende Neufassung:

„§ 7

Veröffentlichung

Durch das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** werden regelmäßig Veröffentlichungen und auf Anfrage von Dritten spezielle Auswertungen vorgenommen. Bei den Auswertungen des Gebäudebestandsverzeichnisses „Statistische Gebäudedatei“ sind die Regelungen zur statistischen Geheimhaltung zu beachten."

Artikel 5

Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Erfurt

Die Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Erfurt wird wie folgt geändert:

(1) Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 1

Art und Zweck der Erhebung

(1) Die Stadt Erfurt führt durch das **Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen** jährlich Wohnungs- und Haushaltserhebungen auf Stichprobenbasis durch."

(2) Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen des **Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen** zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.“

(3) Der § 7 erhält folgende Neufassung:

„§ 7

Geheimhaltung

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 des Thüringer Statistikgesetzes. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der **Stadt Erfurt**."

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 26.05.2003 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 28. Mai 2003

gez. Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Wasserbehörde der Stadtverwaltung Erfurt gibt hiermit den Antrag des Staatlichen Umweltamtes Erfurt auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Gewässerkundliche Messanlage (Grundwasserbeobachtungsrohr) in der Gemarkung Melchendorf, gemäß § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dez. 1994 (BGBl. I S.3900) öffentlich bekannt.

Folgendes Flurstück ist davon betroffen:

• in der Gemarkung Melchendorf, Flur 3, das Flurstück 317/2.

Die Antragsunterlagen auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes beinhalten:

- eine auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte erstellte Karte, auf der die Lage der beiden Grundwasserbeobachtungsrohre eingetragen ist (Anlage 1)
- Auszug aus dem Automatischen Liegenschaftsbuch (Anlage 2)
- eine Kopie des Grundbuchblattes 84200 (Anlage 2a)
- eine Liste mit Angaben über das betroffene Grundstück (Anlage 3)
- eine Versicherung der Richtigkeit der Liste, die von der technischen Leitung der Dienststelle unterschrieben ist (Anlage 4)

Für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe erfolgt im Umwelt- und Naturschutzamt, untere Wasserbehörde, Stauffenbergallee 18, Zi. 310, 99085 Erfurt während der Dienstzeiten eine öffentliche Auslegung.

Während der Auslegungsfrist kann Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde eingelegt werden.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass der vom Antragsteller dargestellte Standort des Grundwasserbeobachtungsrohres nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht vom Grundwasserbeobachtungsrohr betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Antragsteller dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Dr. Gunter Sieche
Amtsleiter Umwelt- und Naturschutzamt

Beschluss Nr. 127/2003 vom 02. Juli 2003

Gewährung eines Semesterzuschusses durch die Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Mit dem Sommersemester 2003 gewährt die Landeshauptstadt Erfurt Studenten der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt, die zum Zweck des Studiums ihren Hauptwohnsitz oder ihre alleinige Wohnung von außerhalb nach Erfurt ummelden, einen Semesterzuschuss von 80,00 EUR pro Semester.

02 Zur einheitlichen Handhabung der Vergabe des Zuschusses beschließt der Stadtrat die „Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines Semesterzuschusses“.

03 Das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau tritt als Verwaltungshelfer für die Landeshauptstadt Erfurt auf. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dazu die Vereinbarung mit dem Studentenwerk Erfurt-Ilmenau zu unterzeichnen.

04 Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die finanziellen Mittel bereitzustellen.

05 Bis zum Ende des II. Quartals 2004 ist dem Stadtrat ein erster Bericht vorzulegen, der die Auswirkungen auf das Anmeldeverhalten der Studenten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen darstellt. Ende 2004 ist nochmals dem Stadtrat Bericht zu erstatten, auf dessen Grundlage der Stadtrat über die Weiterführung des Modells entscheidet.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines Semesterzuschusses

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt über die Gewährung eines Semesterzuschusses zur einheitlichen Handhabung der Vergabe dieser Zuwendung:

§ 1

Zuwendungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die Studenten sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit dieser Stadt identifizieren. Der Semesterzuschuss soll den Studenten die Entscheidung für Erfurt als Studienort und neue Heimatstadt erleichtern.

(2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landeshauptstadt Erfurt (Bewilligungsstelle) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Die Landeshauptstadt Erfurt gewährt an alle Studenten, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, ein Semesterzuschuss in Höhe von 80,00 EUR für jedes Semester.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind diejenigen Studenten, die in Erfurt an den nachfolgend genannten Einrichtungen eingetragen sind, ihren Hauptwohnsitz oder ihre alleinige Wohnung zu diesem Zweck nach Erfurt verlegt haben und mit ihrer Haupt- oder alleinigen Wohnung während des Semesters in Erfurt gemeldet waren sowie ihren Semesterbeitrag für das jeweilige Semester bezahlt haben. Das Datum der Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung darf nicht mehr als 2 Monate vor bzw. 2 Monate nach dem Semesterbeginn liegen.

(2) Für das Sommersemester 2003 gilt einmalig abweichend von Abs. 1, dass eine Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung bis zum 30.09.2003 erfolgen kann.

(3) Die Studenten folgender Bildungseinrichtungen werden von der Richtlinie erfasst:

- Universität Erfurt
- Fachhochschule Erfurt

(4) Die Antragstellung für den Semesterzuschuss erfolgt für das Sommersemester bis zum 30.09. und für das Wintersemester bis zum 31.03. des Jahres. Die Studenten haben

durch persönliches Erscheinen und Vorlage bzw. Abgabe folgender Unterlagen bei der zuständigen Stelle den Nachweis zu führen, dass die Anspruchsberechtigung vorliegt:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung eines Semesterzuschusses
- Personalausweis
- Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung der jeweiligen Einrichtung für das betreffende Semester
- bei erstmaliger Antragsstellung die Anmeldebestätigung der Haupt- oder alleinigen Wohnung in Erfurt bzw. Mitteilungsbestätigung Änderung der Hauptwohnung (Änderung des Wohnungsstatus)

§ 4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Semesterzuschuss beträgt 80 EUR pro Semester. Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie diese Beihilfe bisher für das betreffende Semester weder beantragt noch erhalten haben.

§ 5

Verfahren

Die Bearbeitung des Antrages und die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadtverwaltung Erfurt bzw. das Studentenwerk Erfurt-Ilmenau als Verwaltungshelfer.

§ 6

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung des Semesterzuschusses erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen in Form der Projektfinanzierung als nichtrückzahlbare Zuwendung. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung eines Antrages unterbleibt. Studenten, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der Gründe durch die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Erfurt, den 4. Juli 2003

Manfred O. Ruge
Oberbürgermeister

Vereinbarung

zwischen der
Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Manfred Ruge,
nachfolgend - Landeshauptstadt - genannt

und dem
Studentenwerk Erfurt-Ilmenau, Nordhäuser Str. 63, 99089 Erfurt
vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Dr. Rolf Pfeifer-Will
nachfolgend - Studentenwerk - genannt

Für Studenten, die in Erfurt studieren und zu diesem Zweck ihre Haupt- oder alleinige Wohnung ab dem Jahr 2003 für die Dauer ihres Studienaufenthaltes nach Erfurt verlegen, wird nachfolgende Vereinbarung über die Gewährung eines Semesterzuschusses geschlossen.

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich als Universitätsstadt zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und Wissenschaft und ist bemüht, die Integration der Studenten in das kulturelle und soziale Leben der Stadt zu erhöhen. Die Studenten sollen sich in Erfurt wohl fühlen und sich mit der Stadt identifizieren. Der Semesterzuschuss soll den Studenten die Entscheidung für Erfurt als Studienort und neue Heimatstadt erleichtern.

1. Die Landeshauptstadt gewährt allen Studenten, die in Erfurt an der unter Ziffer 2 aufgeführten Bildungseinrichtungen studieren und zu diesem Zweck ihre Haupt- oder alleinige Wohnung für die Dauer ihres Studienaufenthaltes nach Erfurt verlegen, erstmalig ab dem Jahr 2003 einen Semesterzuschuss in Höhe von 80,00 EUR für jedes Semester.

2. Berechtigt für den Erhalt des finanziellen Zuschusses sind Studenten, die

- an der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt eingetragen sind

- den Semesterbeitrag entrichtet haben,
- ihre Haupt- oder alleinige Wohnung erstmalig nach Erfurt verlegt haben und
- mit ihrer Haupt- oder alleinigen Wohnung während des Semesters in Erfurt gemeldet sind.

3. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf die finanzielle Zuwendung.

4. Um die Voraussetzungen für den Semesterzuschuss zu erwerben, muss sich der Student mit seiner Haupt- oder alleinigen Wohnung in Erfurt neu anmelden und während des Semesters, für den er den Zuschuss beantragt, angemeldet sein. Das Datum der Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung darf nicht mehr als 2 Monate vor bzw. 2 Monate nach dem Semesterbeginn liegen. Für das Sommersemester 2003 gilt einmalig abweichend, dass eine Anmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung bis zum 30.09.2003 erfolgen kann.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

5. Die Antragsstellung auf einen Semesterzuschuss hat für das Sommersemester bis zum 30.09. und für das Wintersemester bis zum 31.03. zu erfolgen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6. Das Studentenwerk erhält die Antragsformulare von der Landeshauptstadt Erfurt, gibt sie an die Studenten aus und nimmt sie wieder entgegen.

7. Die Studenten haben durch persönliches Erscheinen und Vorlage bzw. Abgabe folgender Unterlagen beim Studentenwerk den Nachweis zu führen, dass die Anspruchsberechtigung vorliegt:

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung eines Semesterzuschusses
- Personalausweis
- Studentenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung der jeweiligen Einrichtung für das betreffende Semester
- bei erstmaliger Antragstellung die Anmeldebestätigung der Haupt- oder alleinigen Wohnung in Erfurt bzw. Mitteilungsbestätigung Änderung der Hauptwohnung (Änderung des Wohnungsstatus)

8. Das Studentenwerk prüft:

- ob der Antragsteller bei der angegebenen Bildungseinrichtung eingeschrieben,
- der Semesterbeitrag entrichtet und
- der Hauptwohnsitz oder der alleinige Wohnsitz lt. Personalausweis in Erfurt ist.

9. Sind die unter Ziffer 8 genannten Kriterien vollständig erfüllt, wird auf dem Antrag das jeweilige Semester (Winter-, Sommersemester) mit Jahresangabe sowie eine fortlaufende Registriernummer durch das Studentenwerk vermerkt.

10. Vom Studentenwerk werden die Anträge bis zum fünften Arbeitstag nach dem spätesten Einreichungstag dem Einwohner- und Meldeamt übergeben.

11. Das Einwohner- und Meldeamt prüft umgehend die Angaben zum Hauptwohnsitz oder zur alleinigen Wohnung und bestätigt diese mit Vermerk auf dem Antrag.

12. Die bestätigten Anträge werden dem Studentenwerk zur Überweisung der finanziellen Zuwendungen bis spätestens zehn Arbeitstage nach Erhalt zurückgegeben.

13. Die Landeshauptstadt überweist dem Studentenwerk bis spätestens zum 31.10. für das Sommersemester und 30.04. für das Wintersemester die gesamte Summe, die sich aus der Anzahl der bestätigten Anträge unter Zugrundlegung eines Semesterzuschusses von 80,00 EUR ergibt.

14. Die Landeshauptstadt zahlt dem Studentenwerk eine Aufwandsentschädigung pro anerkanntem Antrag in Höhe von 5,00 EUR.

15. Das Studentenwerk überweist die Einzelbeträge bis spätestens 30.11. bzw. 31.05. an die betreffenden Studenten.

16. Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung eines Antrages unterbleibt. Studenten, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angaben der Gründe durch die Landeshauptstadt.

17. Die Leistung der Landeshauptstadt Erfurt erfolgt freiwillig und beträgt derzeit 80,00 Euro pro Semester.

18. Die Vereinbarung gilt erstmalig für das Sommersemester 2003.

Erfurt, den

Erfurt, den.....

.....

.....

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Dr. Rolf Pfeifer-Will
Geschäftsführer

Anlage

Antragsformular „Antrag auf Gewährung eines Semesterzuschusses“

**Stadtverwaltung Erfurt
Studentenwerk Erfurt-Ilmenau**

Antrag auf Gewährung eines Semesterzuschusses

1 Antrag

Erstantrag **Folgeantrag**

Für das Jahr _____

Wintersemester. Sommersemester.

Name, Vorname

telefonische Erreichbarkeit oder E-Mail *

Geburtsdatum

Bildungseinrichtung

Matrikel-Nr.

Bisheriger Hauptwohnsitz bzw. alleinige Wohnung

Straße, Postleitzahl, Ort

Hauptwohnsitz bzw. alleinige Wohnung in Erfurt

Straße, Postleitzahl, Ort

Bankverbindung

Name des Kontoinhabers

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Konto-Nummer

Ich erkläre, dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen und beantrage den Semesterzuschuss in Höhe von 80,00 EUR für das Semester.

Ich versichere, dass sich mein Hauptwohnsitz bzw. die alleinige Wohnung in Erfurt befindet und ich Student/in an der o.g. Bildungseinrichtung bin.

Ich versichere, dass ich diese Zuwendung für das beantragte Semester bisher weder beantragt noch erhalten habe.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten gemäß §§ 19 und 20 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) zum Zweck der Nachweisführung für den Semesterzuschuss und dem Meldestatus für die Dauer meines Studiums erhoben und gespeichert werden. Ferner stimme ich der Überprüfung meiner Angaben durch das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Erfurt zu. Über Art und Umfang der gespeicherten Daten kann ich Auskunft verlangen.

Ein Rechtsanspruch auf den Semesterzuschuss besteht nicht.

2 Bewilligung/Ablehnung

(wird vom Studentenwerk bzw. der Stadtverwaltung ausgefüllt)

2.1 Bearbeitungsvermerk des Studentenwerkes Erfurt-Ilmenau

Die Voraussetzungen für die Zahlung des Semesterzuschusses wurden belegt durch:

Personalausweis. Studentenausweis/Immatrikulationsbescheinigung.

Anmeldebestätigung bzw. Mitteilungsbestätigung des Einwohner- und Meldeamtes.

Ich bin Student/in an der:

Universität Erfurt. Fachhochschule Erfurt.

**PA mit Hauptwohnung/alleinige Wohnung
Registriernummer des Antrages**

Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

2.2 Bearbeitungsvermerk der Stadtverwaltung Erfurt

**Mit Hauptwohnsitz/alleiniger Wohnung
in Erfurt gemeldet**

Ja Nein

angemeldet seit _____

abgemeldet seit _____

Der Semesterzuschuss wird

bewilligt. nicht bewilligt.

Gründe:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0044/2003-2132-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34 in 99086 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Erdgasleitung EGL 39.01 Südostumgehung Erfurt

mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Niedernissa, Flur 1, Flurstück 417

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 2. Juli 2003

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen
Im Auftrag
gez. **Lampe**
Außenstellenleiterin

Beregnungsverband „Erfurt-Sömmerda und Umgebung“ Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes „Erfurt-Sömmerda und Umgebung“ und deren Genehmigung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die nachstehend abgedruckte Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes „Erfurt-Sömmerda und Umgebung“, die von der Verbandsversammlung am 11.03.2003 beschlossen worden ist, mit Bescheid vom 15.05.2003 (Az. 604.2-8809.04-1902/2003-16051000) genehmigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 604, Wasserwirtschaft

Weimar, 11.06.2003

Im Auftrag
Breitbarth



Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Beregnungsverbandes „Erfurt-Sömmerda und Umgebung“

Artikel 1

Die Satzung des Beregnungsverbandes „Erfurt-Sömmerda und Umgebung“ vom 20.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Verbandsgebiet besteht aus sechs Teilgebieten, die sich in der Stadt Erfurt, im Landkreis Sömmerda und im Landkreis Gotha befinden. Die örtliche Lage dieser Gebiete ist in den im Anhang aufgeführten Übersichtskarten ausgewiesen, die Bestandteil der Satzung sind. Die grundstücksgenaue Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus dem Grundstücksverzeichnis nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Eigentümer der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke gemäß Grundstücksverzeichnis,
2. die nach Zulassung durch die Aufsichtsbehörde gesondert im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Bewirtschafter des Verbandsgebietes.

Soweit ein Bewirtschafter auch Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet ist, entsteht die Mitgliedschaft nur einmal nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der zum Verband gehörenden Grundstücke sowie ein Mitgliederverzeichnis und hält diese auf dem Laufenden. Das Verzeichnis kann eingesehen werden, wenn daran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Der ehrenamtlich arbeitende Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und mindestens vier sowie höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorsteher leitet den Vorstand. Seine Stimme entscheidet im Fall der Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Punkt III. wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weimar, den 11.03.2003

gez. **Müller**
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2003

Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
19.03.03	1147/03	Damenrad	Baumerstraße	18.12.03	20.05.03	1198/03	Damenbrille	KARSTADT	24.12.03
23.04.03	1050/03	Handy NOKIA	Universitätsbibliothek	06.12.03	20.05.03	1197/03	Brille, Band	KARSTADT	24.12.03
24.04.03	1051/03	Buch	Universitätsbibliothek	06.12.03	21.05.03	1010/03	4 Schlüssel	Vilnius Passagen, Brunnen	02.12.03
26.04.03	1054/03	Multimediacard	Universitätsbibliothek	06.12.03	24.05.03	1196/03	Damenbrille	KARSTADT	24.12.03
02.05.03	1186/03	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel, Öffner	Globus Linderbach	24.12.03	25.05.03	1055/03	Autoschlüssel, Metallanhänger, Lederband	Rügenstraße, Garagenkomplex	06.12.03
07.05.03	1187/03	Kette	Globus Linderbach	24.12.03	26.05.03	1097/03	Lederjacke, Jacke	Anger, Hauptpost	12.12.03
17.05.03	1199/03	Ohrstecker	KARSTADT	24.12.03	29.05.03	1015/03	Rucksack	Stadtbahn N3	02.12.03
19.05.03	1086/03	Kinderjacke, Handpuppe, Hase	Thüringen Park	10.12.03					

(Fortsetzung auf Seite 8)

Nichtamtlicher Teil

Neue Sommeredition des Stadtmaskottchens

Erfurter Puffbohne mit Blütenkränzchen

Der Erfurter Sommer 2003 wird farbenfroh und blumig! So jedenfalls für das Stadtmaskottchen: Die neue Edition der Erfurter Puffbohne steht diesmal ganz im Zeichen der Blumenstadt und entzückt mit Blütenkränzchen in den Farben Rot, Gelb, Blau und Weiß!

Verkaufsstart ist der neunte Juli. Dann werden die beliebten lindgrünen Bohnen im Erfurter Rathaus, in der Touristinformation, im Spielwarenladen auf der Krämerbrücke, in den Buchhandlungen Habel und Peterknecht, im Tikketshop der ZGT und auf der ega im Gartenbaumuseum und in den Pflanzenschauhäusern blütenbekrönt auf ihre Käufer warten.

Die neue Sommeredition entstand als gemeinsame Idee der Blumenstadt, der Entente Florale und des Folklorefestivals Danetzare. Sowohl die Jurymitglieder der Entente Florale als auch die Teilnehmer des Internationalen Festivals werden das blütenverzierte Erfurt-Maskottchen im Reisegepäck mit in ihre Heimat nehmen.

Mit dabei hat die Sommeredition wieder ein kleines Heftchen – diesmal mit einem Motiv der Erfurter Blaudruckmeisterin Sigritt Weiß – in dem es zur Puffbohnen-Geschichte informiert.

Hergestellt wurden die kleinen Plüschbohnen wie immer in der Spielwarenfabrik Steiner in Georgenthal. Und nicht nur die Bohnen selbst, sondern auch die Blütenkränzchen entstanden dort allesamt in Handarbeit.

Seit ihrem Comeback wurden 27.000 kleine Erfurter Puffbohnen verkauft.



Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 192/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Volkskundemuseum - Haupthaus, 2. BA
– Dacharbeiten –

Leistungsumfang:

- 900 m² Gerüst; - 100 m² Abbruch Bitumenschindeldeckung;
- 585 m² Abbruch Ziegeldeckung und Neueindeckung mit Bieberschwanz-Doppeldeckung; - 175 m Dachrinne; - 125 Schneefanggitter; - 0,8 m³ Abbund;
245 m Blitzschutz

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 37. bis 48. KW 2003

Entgelt für Vergabeunterlagen: 15,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25456.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **18.07.2003, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Stadtkämmerei – Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: 0361/6551289 abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **23.07.2003** versandt.

Submission: 06.08.2003, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 29.08.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 193/03-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Um- und Ausbau der Staatlichen Berufsbildenden Schule 4, „Andreas Gordon“,
TO Schulstraße 5, 99084 Erfurt,
– Tischlerarbeiten (Fenster und Außentüren) –

Leistungsumfang:

Rückbau:

- 285 St. Holz-Verbundfenster (i.M. 1,30x2,50 m); - 40 St. Holz-Verbundfenster (i.M. 0,50x0,50); - 6 St. Holz-Eingangstüren zweiflg. mit Oberlicht (i.M. 2,70x3,80m);
- 3 St. Stahl-Eingangstür (i.M. 1,20x2,10); - 1 St. Holz-Eingangstür einflg. mit Oberlicht (1,45x3,62m)

Neubau:

- 285 St. Stichbogen-Holzfenster (i.M. 130x2,50 m) mit 2 Kämpfern, 1 Unterflügel, 2 Flügel im Mittelbereich, 1 Oberflügel, Wärmeschutzverglasung, SSK 2-3; - 40 St. Stichbogen-Holz-Fenster (i.M. 1,00x1,70 m), mit 2 Kämpfern, 1 Unterflügel, 2 Flügel im Mittelbereich, 1 Oberflügel, Wärmeschutzverglasung; SSK 2;
- 48 St. Holzfenster (i.M. 0,50x0,50 m) 1 Flügel Wärmeschutzverglasung, SSK 2; alle Fenster einschl. innerer Fensterbänke aus beschichteten Holzwerkstoffen;
- 6 St. Eingangstüren aus Aluminium/Glas-Konstruktion (i.M. 2,70x3,80 m) 2 Flügel mit Oberlicht RMG 1 nach DIN 4108, Wärmeschutzverglasung SSK 2;
- 3 St. Stahl-Eingangstür (i.M. 1,20x2,10 m) 1 Flügel, wärmegeämmt;
- 1 St. Eingangstür als Aluminium/Glas-Konstruktion (1,45x3,62 m) RMG 1 nach DIN 4108, 1 Flügel mit Oberlicht, Wärmeschutzverglasung SSK 2

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 40. bis 46. KW 2003

Entgelt für Vergabeunterlagen: 13,00 EUR inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25457.4

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **18.07.2003, 12.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Stadtkämmerei - Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax: **0361/6551289** abgefordert werden.

Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **23.07.2003** versandt.

Submission: 06.08.2003, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 29.08.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 195/03-53

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

– **Betreiben eines Suchthilfezentrums** –

Für die Errichtung und Betreibung eines Suchthilfezentrums mit dem Schwerpunkt klassische Suchtberatung/Alkohol sucht die Stadt Erfurt freie Träger der Suchtkrankenhilfe, die diese Aufgaben unter den Prämissen von Vernetzung und Kooperation

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

mit anderen Einrichtungen des psychosozialen Netzwerkes in der Stadt Erfurt ggf. in einem Trägerverbund wahrnehmen.

Die konkrete Aufgabenstellung wird im Rahmen der Beschränkten Ausschreibung in Anlehnung an die Förderrichtlinie Nr. 213 „Zur Förderung von psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und ihre Angehörigen in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/1993, formuliert.

Geeignete Träger mit Interesse an der Betreuung der mit einer Kapazität von bis zu 4 Fachkräften vorgesehenen Einrichtung werden aufgefordert, ihre schriftliche Bewerbung an die Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, mit Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bis zum **18.07.2003** zu richten.

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 196/03-53

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistung nach VOL/A zu vergeben:

– Betreiben eines Sucht- und Drogenhilfeszentrums –

Für die Errichtung und Betreuung eines Sucht- und Drogenhilfeszentrums mit den Schwerpunkten „Sucht- und Drogenberatung“, „Niedrigschwellige Drogeneinrichtung“ sowie „Notschlafstellen“ sucht die Stadt Erfurt freie Träger der Suchtkrankenhilfe, die diese Aufgaben unter den Prämissen von Vernetzung und Kooperation mit anderen Einrichtungen des psychosozialen Netzwerkes in der Stadt Erfurt ggf. in einem Trägerverbund wahrnehmen.

Die konkrete Aufgabenstellung wird im Rahmen der Beschränkten Ausschreibung in Anlehnung an die Förderrichtlinie Nr. 213 „Zur Förderung von psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und ihre Angehörigen in Thüringen“, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 23/1993, formuliert.

Geeignete Träger mit Interesse an der Betreuung der mit einer Kapazität von

- 3 Fachkräften für die Sucht- und Drogenberatung,
- 2 Fachkräften für die niedrigschwellige Drogeneinrichtung und
- N.N. Betreuer/innen für die Notschlafstellen

vorgesehenen Einrichtungen werden aufgefordert, ihre schriftliche Bewerbung an die Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, mit Unterlagen zum Nachweis der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bis zum **18.07.2003** zu richten.

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Jagdgenossenschaft Alach

Die Jagdgenossenschaft Alach fasste zu ihrer Jahreshauptversammlung am 22. Mai 2003 folgende Beschlüsse:

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
2. Haushaltsplan 2003/2004
3. Nichtauskehrung des Reinertrages aus 2002/2003

Für die Geschäftsjahre von 1992 bis 2002 wurde beschlossen, den Reinertrag nicht auszuzahlen.

Der Jagdvorstand

Vergabe der Grünlandnutzung am Flughafen Erfurt

Im Vorfeldbereich des Flughafens Erfurt stehen ca. 100 ha Grünland zur Nutzung als Mähwiese zur Verfügung. Die zweimal jährlich durchzuführende Nutzung erfolgt zu Terminen, die zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Flughafen Erfurt GmbH unter Berücksichtigung insbesondere sicherheitsrelevanter und flugbetrieblicher Gründe abzustimmen sind. Dabei ist vom Nutzungsberechtigten sicherzustellen, dass nach Durchführung der Mäharbeiten mindestens ca. 15 bis 20 cm Halmhöhe verbleibt. Darüber hinaus ist das Mähgut im Seitenbereich der Rollwege in einer Breite von 20 m und im Seitenbereich der Start- und Landebahn in einer Breite von 40 m unmittelbar nach Durchführung der Mäharbeiten zu entfernen. Die Flughafen Erfurt GmbH bittet geeignete interessierte Unternehmen um Abgabe ihrer Pachtangebote bis zum **15. August 2003** an folgende Anschrift:

Flughafen Erfurt GmbH
Umweltschutz
Flughafenstraße 4
99092 Erfurt

Öffentliche Ausschreibung nach VOL Nr. Ö 1 / 2003

Auftraggeber: Thüringer Freizeit und Bäder GmbH
Betrieb ega Erfurt
Magdeburger Allee 34 • 99086 Erfurt
Tel.: 0361/ 2232237 - 10
Fax.: 0361/ 2232237 - 22

Vorhaben: Vergabe Pachttoiletten auf dem Gelände der ega Erfurt

Ort, Art und Umfang der Leistung

Die Erfurter Garten- und Ausstellungen GmbH verfügt über die folgenden 6 Toilettenbereiche, die verpachtet werden sollen:

- Toilette am Haupteingang
- Toilette an den Pflanzenschauhäusern
- Toilette Nähe Halle 4
- Toilette auf dem Spielplatz
- Toilette am Sternwarteturm
- Toilette am Eingang Gothaer Platz

Die ega GmbH, mit einem jährlichen Besucheraufkommen von 600.000 - 650.000 Besuchern, benötigt hier einen zuverlässigen und engagierten Pächter, der die höchstmögliche Sauberkeit und Ordnung auf den o. g. Toiletten gewährleistet und das von ihm eingesetzte Personal wirksam anleitet und kontrolliert besonders bei Großveranstaltungen.

Die Toilettenanlagen Nr 1 + 2 sind ganzjährig geöffnet zu halten, die Anlagen 3 - 6 im Zeitraum 01.03. - 30.10. eines jeden Jahres bzw. darüber hinaus zu Ausstellungshöhepunkten nach Aufforderung durch die ega GmbH.

Einen möglichen Zuschlag erhalten nur die Bewerber, welche über einen untadeligen Leumund verfügen und von ihrem Wissen und Können in der Lage sind, die anfallenden Aufgaben in hoher Qualität zu bewältigen.

Entsprechende Angebote erwartet die ega GmbH bis zum **18.07.2003**.

Die Bietergespräche und der Zuschlag erfolgen dann möglichst zeitnah.

Neue Einreisebestimmungen für die USA ab 01.10.2003

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin hat mitgeteilt, dass ab **01.10.2003** - ohne Ausnahmemöglichkeit - eine visafreie Einreise in die Vereinigten Staaten nur noch mit maschinenlesbaren Reisedokumenten möglich ist.

Das heißt, dass die bisher in Ihrem Einwohnermeldeamt ausgestellten vorläufigen Reisepässe und Kinderausweise nicht mehr für eine Einreise in die USA anerkannt werden.

Möchten Sie diese Dokumente weiter nutzen, müssen Sie sich über die Botschaft der Vereinigten Staaten ein Einreisevisum besorgen. Das bedeutet zusätzliche Wege und viel Zeit. Besser ist es, wenn Sie gleich mal nachschauen, ob Ihr Reisepass noch gültig ist bzw. ob Sie einen von der Bundesdruckerei ausgestellten Reisepass (rot) im Besitz haben.

Auch ein Blick auf die Gültigkeit des Personalausweises sollten Sie riskieren, denn ein bereits ungültiges Dokument verursacht zusätzliche Kosten, weil ein vorläufiges Dokument ausgestellt werden muss und sogar ein Verwargeld fällig werden kann. Besonders möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass für junge Leute unter 26 Jahre der Personalausweis und der Reisepass nur für 5 Jahre ausgestellt wird.

Also nachschauen und bei Fragen an eines unserer drei Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 unter 0361/6553845, in der Berliner Straße unter 0361/6554102 oder in der Ratskellerpassage am Fischmarkt unter 0361/6555402 wenden.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 20. Juni 2003 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundespersonalausweise, die bis einschließlich 12. Juni 2003 und Reisepässe, die bis einschließlich 21. Mai 2003 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Neue Anschriften

Durch das Vermessungsamt wurden im II. Quartal 2003 folgende Anschriften neu vergeben und geändert:

Neuvergabe von Anschriften

PLZ	Anschrift		Stadtteil/Gemarkung
99084	Koenbergkstraße	3	Brühlervorstadt
99084	Placidus-Muth-Straße	1	Brühlervorstadt
99084	Theaterplatz	1	Brühlervorstadt
99084	Turniergasse	2	Erfurt-Altstadt
99084	Turniergasse	3	Erfurt-Altstadt
99084	Willy-Brandt-Platz	4	Erfurt-Altstadt
99085	Gunta-Stölzl-Straße	19	Krämpfervorstadt
99085	Gunta-Stölzl-Straße	29	Krämpfervorstadt
99085	Otto-Lindig-Weg	2	Krämpfervorstadt
99085	Otto-Lindig-Weg	6	Krämpfervorstadt
99085	Theodor-Bogler-Weg	6	Krämpfervorstadt
99085	Theodor-Bogler-Weg	10	Krämpfervorstadt
99085	Theodor-Bogler-Weg	17	Krämpfervorstadt
99085	Wurzener Weg	20	Krämpfervorstadt
99087	Justus-Liebig-Straße	9	Hohenwinden
99087	Pfauenweg	30	Sulzer Siedlung
99089	Heinrich-Hübschmann-Ring	33	Andreasvorstadt
99089	Heinrich-Hübschmann-Ring	37	Andreasvorstadt
99089	Heinrich-Hübschmann-Ring	39	Andreasvorstadt
99089	Heinrich-Hübschmann-Ring	41	Andreasvorstadt
99089	Heinrich-Hübschmann-Ring	43	Andreasvorstadt
99089	Mittelhäuser Straße	21 c	Rieth
99091	Grimmaer Straße	14	Gispersleben
99091	Loburger Straße	12	Gispersleben
99092	Am Westbahnhof	7	Brühlervorstadt
99092	Am Westbahnhof	8	Brühlervorstadt
99092	Bärlauchweg	4	Marbach
99092	Bärlauchweg	5	Marbach
99092	Bärlauchweg	7	Marbach
99092	Bärlauchweg	8	Marbach
99092	Beerental	28	Marbach
99092	Beim Rade	4	Marbach
99092	Beim Rade	19	Marbach
99092	Beim Rade	21	Marbach
99092	Beim Rade	23	Marbach
99092	Binderslebener Landstraße	127	Brühlervorstadt
99092	Eibischweg	6	Marbach
99092	Eibischweg	7	Marbach
99092	Eibischweg	22	Marbach
99092	Eibischweg	24	Marbach
99092	Eibischweg	28	Marbach
99092	Ermstedter Weg	10	Brühlervorstadt
99092	Fingerhutstraße	5	Marbach
99092	Fingerhutstraße	14	Marbach
99092	Goldsternweg	7	Marbach
99092	Langer Graben	53 h	Brühlervorstadt
99092	Langer Graben	59 c	Brühlervorstadt
99092	Langer Graben	59 d	Brühlervorstadt
99092	Pfortenweg	21 a	Brühlervorstadt
99092	Ritterspornstraße	9	Marbach
99092	Ritterspornstraße	17	Marbach
99092	Ritterspornstraße	23	Marbach
99092	Rochlitzer Straße	11	Marbach
99092	Rochlitzer Straße	26	Marbach
99092	Suhler Straße	68	Marbach
99092	Zschopauer Straße	19 a	Marbach
99094	An der Schmiraer Grenze	27	Brühlervorstadt
99094	Drei-Quellen-Straße	3	Hochheim
99094	Drei-Quellen-Straße	3 a	Hochheim
99094	Drei-Quellen-Straße	3 b	Hochheim
99094	Espachstraße	3 a	Brühlervorstadt
99094	Fliederweg	13	Bischleben
99096	Semmelweisstraße	20	Löbervorstadt
99099	Buddestraße	18	Daberstedt
99099	Buddestraße	19	Daberstedt
99099	Dittelstedter Weg	1 a	Daberstedt

PLZ	Anschrift		Stadtteil/Gemarkung
99099	Hans-Grundig-Straße	42	Daberstedt
99099	Steinbergstraße	20	Dittelstedt
99099	Steinbergstraße	24	Dittelstedt
99099	Weimarische Straße	20	Daberstedt
99100	Brauhausgasse	1	Alach
99100	Obergasse	2	Alach
99100	Obergasse	4	Alach
99102	Alfred-Brehm-Straße	23	Windischholzhausen
99102	Dornröschenweg	2	Windischholzhausen
99102	Möbisburger Straße	5	Waltersleben
99102	Möbisburger Straße	14	Waltersleben
99102	Rotkäppchenweg	26	Windischholzhausen
99102	Rotkäppchenweg	28	Windischholzhausen
99102	Urbicher Weg	20	Niedernissa
99102	Urbicher Weg	150	Niedernissa
99102	Vor dem Zeckensee	6 a	Niedernissa
99102	Vor dem Zeckensee	43	Niedernissa
99102	Vor dem Zeckensee	80	Niedernissa
99189	Lange Straße	7 a	Tiefthal
99189	Zur Lachmühle	2	Kühnhausen
99192	Gamstädter Landstraße	18	Ermstedt
99192	Zum Pferderieth	2	Ermstedt
99192	Zum Pferderieth	7	Ermstedt
99192	Zum Pferderieth	15	Ermstedt
99195	Am Kirschberg	10 a S	chwerbörn
99195	Karlsplatz	19	Stotternheim
99195	Mittelhäuser Straße	6 a	Stotternheim
99198	Am Alten Anger	22 a	Töttleben
99198	An der Kleinen Mühle	7	Linderbach
99198	Burgberg	2 a	Vieselbach
99198	Katzenbergblick	15	Kerspleben
99198	Schluftegraben	2	Kerspleben
99198	Schluftegraben	7	Kerspleben
99198	Theodor-König-Straße	22	Vieselbach
99198	Zur Weißen Scheune	5	Kerspleben

Änderungen von Anschriften

PLZ	Anschrift alt		Anschrift neu	
99084	Schmidtstedter Straße	44	Willy-Brandt-Platz	5
99084	Willy-Brandt-Platz	6	Kurt-Schumacher-Straße	1
99085	Johannesflurweg	2	Bunsenstraße	2
99085	Johannesflurweg	3	Bunsenstraße	1
99085	Salinenstraße	94	Am Stollberg	50
99089	Am Gelben Gut	60	Kolpingstraße	29
99089	Am Gelben Gut	61	Kolpingstraße	27
99089	Am Gelben Gut	62	Kolpingstraße	25
99089	Am Gelben Gut	63	Kolpingstraße	23
99089	Am Gelben Gut	64	Kolpingstraße	21
99089	Am Gelben Gut	65	Kolpingstraße	19
99089	Am Gelben Gut	66	Kolpingstraße	17
99089	Am Gelben Gut	67	Kolpingstraße	15
99089	Am Gelben Gut	68	Kolpingstraße	13
99089	Am Gelben Gut	69	Kolpingstraße	11
99089	Am Gelben Gut	70	Kolpingstraße	9
99089	Am Gelben Gut	71	Kolpingstraße	7
99089	Am Gelben Gut	72	Kolpingstraße	5
99089	Am Gelben Gut	73	Kolpingstraße	3
99089	Am Gelben Gut	74	Kolpingstraße	1
99089	Am Gelben Gut	82	Am Gelben Gut	10
99089	Am Gelben Gut	83	Am Gelben Gut	11
99089	Am Gelben Gut	84	Am Gelben Gut	12
99089	Am Gelben Gut	85	Am Gelben Gut	13
99089	Am Gelben Gut	86	Am Gelben Gut	14
99089	Am Gelben Gut	87	Am Gelben Gut	15
99089	Am Gelben Gut	89	Am Gelben Gut	17
99100	Am Lindenberg	3 a	In der Muld	23

Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Erfurt e.V.

Studium an der VWA - eine attraktive Karrierechance

Am 24. Mai dieses Jahres haben sich die Hörsaal Türen für die viermonatige Semesterpause hinter den 587 Hörern der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt geschlossen. Ein anstrengendes Vorlesungssemester liegt hinter ihnen. Während die Studierenden des zweiten und vierten Semesters sich auf die wohlverdiente studienfreie Zeit freuen, schwitzen 197 Hörer des sechsten Semesters bei der Vorbereitung auf die mündliche Diplomprüfung. Sie alle haben den Ehrgeiz, das sechssemestrige berufs begleitende Studium mit guten Prädikaten abzuschließen, ihr Wissen in den Lehrgebieten BWL, VWL, Privatrecht und Öffentliches Recht unter Beweis zu stellen und ihr Diplom als „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“ zu erhalten.

Seit Gründung der Akademie 1991 gibt es mit Abschluss der diesjährigen Studiengänge nahezu 1500 Absolventen. Gründungs- und Vorstandsmitglieder der VWA Erfurt sind Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen wie die Landkreise Gotha und Nordhausen, die Städte Erfurt, Mühlhausen und Suhl, das Thüringer Landesverwaltungsamt und bedeutende Unternehmen der Region.

Im Einklang mit dem Rahmenstoffplan und der Rahmenprüfungsordnung, die in den 96 Akademiestandorten der Bundesrepublik gültig sind, hat sich der Vorstand das Ziel gestellt, ein anspruchsvolles Studium anzubieten, mit dem ökonomisch und juristisch versierte Entscheidungsträger herangebildet werden, die während der Studienzeit neben der Erfüllung der täglichen Arbeitsaufgaben unter Verzicht auf Freizeit Persönlichkeitsseigenschaften wie Fleiß, Ausdauer und die Bereitschaft zu geistiger Anstrengung unter Beweis stellen.

„Das Studium an der VWA hat universitäres Niveau, und durch Art und Inhalt der Lehre werden die Absolventen befähigt, sich in neue Gebiete hineinzudenken und Verantwortung zu übernehmen. Im VWA-Studium wird das umgesetzt, was von den Hochschulen gefordert wird: Die Einheit von Theorie und Praxis“, schätzt der Jenaer Jura-Professor Olaf Werner, Studienleiter der VWA, ein. Die Dozenten sind zum überwiegenden Teil Universitätsprofessoren. Weiterhin halten renommierte Praktiker wie Unternehmensberater und Rechtsanwälte Vorlesungen.

Die wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Studiengänge umfassen ca. 900 Stunden. Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen zwei- bis dreimal monatlich freitagsabends und samstags statt.

Folgende Zugangsvoraussetzungen berechtigen zur Aufnahme des Studiums:

- im **wirtschaftswissenschaftlichen Zweig**:
 - abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung.
- im **verwaltungswissenschaftlichen Zweig**:
 - Beamte des gehobenen Dienstes
 - Angestellte mit analoger Vergütung

Der 13. Studiengang beginnt am 18. September 2003.

Für Absolventen einer VWA oder einer Hochschule im juristischen oder ökonomischen Bereich wird ein am 3. November 2003 beginnender 3-semesteriger Aufbaustudiengang „Wirtschaftsrecht“ mit der Abschlussbezeichnung „Fachbetriebswirt Wirtschaftsrecht (VWA)“ angeboten. Wenn Sie sich für diese Studiengänge interessieren, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der

VWA Erfurt, 99094 Erfurt, Espachstraße 3, Tel.: 0361/789 45 01, Fax-Nr.: 0361/789 45 03, e-mail: info@vwa-erfurt.de

Übergabe des renaturierten Teiches in Marbach

Bereits in früheren Zeiten wurde der Bach Marbach im Ort Marbach im Bereich des jetzigen Teichplatzes zu einem Teich angestaut. Er diente dabei verschiedenen Zwecken, wie z.B. der Bereitstellung von Löschwasser oder zur Viehtränke. Zu Anfang war das Ufer des Teiches unbefestigt. Etwa 1830 wurde der Teich in Natursteinmauern gefasst.

Im Jahre 1978 wurde der Teich zurückgebaut, um an gleicher Stelle einen Löschwasserbehälter zu errichten. Um gelegentlichen Hochwassern und drückenden Schichtwassern auszuweichen, wurde der Behälter in die Höhe gebaut, so dass gestalterisch ein etwa 70 Zentimeter hohes Hochbeet entstand. Der Löschwasserbehälter wurde mit Oberboden abgedeckt und mit Rasen angesät.

Da aber mittlerweile die Versorgungssicherheit mit Wasser für Löschzwecke in Marbach durch die Versorgungsleitungen der Stadtwerke gegeben ist, hat der erdüberdeckte Löschwasserbehälter seinen Sinn verloren.

Zur Verschönerung des Ortsbildes wurde nun im Rahmen der Dorferneuerung die Renaturierung des Teiches durch das Tiefbauamt der Stadt Erfurt geplant und ausgeführt. „Die Umgestaltung des Teichplatzes ist ein wichtiges Ziel der städtebaulichen Erneuerung des Ortskernes Marbach“, sagte der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung Ingo Mlejnek anlässlich der Übergabe der sanierten Teichanlage am vergangenen Freitag. Die Ortschaft Marbach soll so den alten Ortsmittelpunkt in neuer Gestaltungsqualität zurück erhalten.

Neben dem Ausbau des Teiches wurde auch der Ausbau des Marbaches entlang der Petristraße einschließlich des Durchlasses in der Petristraße ausgeführt.

Um bei auftretenden Hochwassern die Überschwemmung der unterhalb liegenden Grundstücke des Durchlasses künftig zu verhindern, wurde der Querschnitt des Durchlasses in der Petristraße verdoppelt.

Ende Juli beginnt das Komplexobjekt Erschließung Gästrower Straße/Ilmenauer Straße. Da in diesem Zusammenhang auch die Verlegung des Hauptsammlers und der Versorgungsleitungen in der Petristraße erfolgen sollte, war es sinnvoll, diese Arbeiten schon im Zuge der Renaturierung des Teiches auszuführen. „Damit wurde sichergestellt, dass die Arbeiten entlang des Bachlaufes in der Petristraße nicht doppelt ausgeführt und die Anlieger nicht erneut behindert werden“, sagte Mlejnek.

Der Beigeordnete stellte während der Übergabe auch die weitere Gestaltung der Platzflächen mit Natursteinen sowie Begrünung und Bepflanzung mit Bäumen in Aussicht. „damit der Teichplatz als wichtige Kommunikationsfläche im Zentrum des Dorfes diese Funktion zurück erhält“, sagte er.

Ausgeführte Leistungen:

- Umverlegung der Gas- und Trinkwasserleitungen, Neuverlegung der Stromversorgungsleitungen, der Anlagen der Telekom und der Stadtbeleuchtung
- Abbruch und Entsorgung von etwa 220 Kubikmeter von Beton und Mauerwerk (Umfassungswände des Hochbeetes und der Zisterne)
- Abbrechen und Entsorgung von etwa 40 Meter vorhandenem Kanal
- Aushebung und Entsorgung von etwa 1 200 Kubikmeter Boden für die Baugrube des Teiches
- Einbau von etwa 200 Kubikmeter bindigem Erdstoff (Ton) zur Teichabdichtung
- Neubau des Durchlasses vom Teich zum Marbach am Teichplatz und des Durchlasses Petristraße
- Einbau von etwa 100 Kubikmetern Ortbeton/Stahlbeton für Wände, Streifenfundamente und Herdmauern
- Herstellung von etwa 120 Quadratmetern Natursteinmauerwerk aus Kalksteinen
- Setzen von etwa 120 Metern Borde aus Naturstein (Granit)
- Verlegung von etwa 120 Quadratmetern Granitkleinpflaster
- Setzen von Sitzsteinen aus Natursteinen im Bereich der Teichböschung und Bau eines Brunnenstockes einschließlich Handschwengelpumpe

Stipendien der Sparkassenstiftung Erfurt 2003

Wer eine reiche kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Landschaft erhalten will, muss sich auch um den Nachwuchs kümmern:

Besonders Jugendliche, die selbst etwas ins Werk setzen wollen, brauchen Unterstützung!

Die Sparkassenstiftung Erfurt möchte auch in diesem Jahr wieder begabten Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich mit Hilfe eines Stipendiums weiterentwickeln zu können.

Wir möchten Sie auffordern, sich um ein Stipendium zur Nachwuchs- und Begabtenförderung zu bewerben.

Das Stipendium wird befristet auf ein Jahr nach den durch das Stiftungskuratorium beschlossenen Schwerpunkten vergeben. Wollen Sie Ihre künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen oder musikalischen Fähigkeiten weiterentwickeln, dann senden Sie uns formlos Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 31.08.2003** zu. Bitte fügen Sie Ihren Unterlagen einen tabellarischen Lebenslauf, ein ausführliches Arbeitskonzept sowie dokumentierendes Material und eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit bei.

Sparkassenstiftung Erfurt, Postfach 101328, 99013 Erfurt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Anja Krauß unter der Rufnummer (0361) 545-1143 oder per FAX (0361) 545-1159 oder per e-Mail anja.krausse@sparkasse-mittelthuringen.de

Erfurt ruft auf die Tanztenne Petersberg!

„DANETZARE“ vom 10. bis 14. Juli 2003

Bereits zum 4. Mal tragen die Kulturdirektion der Stadtverwaltung Erfurt und das Thüringer Folklore Ensemble Erfurt als Organisatoren das Internationale Folklorefestival „DANETZARE“ aus und sind mit Idee und Umsetzung nicht nur innerhalb Erfurts, Thüringens und Deutschlands auf breite Zustimmung und Begeisterung gestoßen. Weltweit hat sich das C.I.O.F.F.-Festival inzwischen einen sehr guten Ruf erobert, was weit über 120 Bewerbungen aus allen Ländern dieser Welt beweisen.

„Nur“ 10 internationale Gruppen haben nach der schwierigen Auswahl auch tatsächlich die Möglichkeit, nach Erfurt zu kommen. Diese kommen in diesem Jahr z. B. aus Mexiko, Korea, Schottland, Frankreich und Kanada.

In diesem Jahr steht das Festival unter dem Motto „Frankreich“ und somit werden 4 Ensembles aus verschiedenen Regionen Frankreichs die Landeshauptstadt Thüringens in ein kleines Paris verwandeln.

Grundgedanke des Festivals ist die Zusammenkunft derer, die sich mit der Bewahrung der Traditionen, der Sitten und Bräuche, der Tänze und Rituale ihrer Region und ihres Landes beschäftigen, ganz egal, welcher Nationalität sie angehören. Es geht vornehmlich um die tänzerische Umsetzung, den Austausch der Kulturen, das Interesse an anderen Nationalitäten und deren Folklore. Dabei steht vor allem im Mittelpunkt, diesen Austausch und die damit verbundene Freude am Tanzen denen zu vermitteln, die Danetzare als Zuschauer vor den Bühnen miterleben, aber gerade auch diejenigen zu animieren, die Lust auf Tanz und Musik haben und selbst tanzen möchten. Letzteres ergibt sich dabei meist ganz von selbst an Orten, an denen man es kaum vermutet, weil man die Tänzerinnen und Tänzer beim Stadtbummel „in zivil“ als Mitwirkende nicht erkennt. Aber genau das macht auch den Reiz von Danetzare aus. Jeder tanzt wann und wo er Lust hat.

In der Erfurter Altstadt werden drei Tage lang alle teilnehmenden Nationen auf verschiedenen „Tanzböden“ zum Zuschauen und Mitmachen einladen. Glanzpunkt des Festivals ist die „Folklore-Gala“ auf dem Petersberg, zu der alle Gruppen aus Erfurt, aus Thüringen, Deutschland und alle internationalen Gruppen gemeinsam ein Festival im Festival ausrichten.

Auch der Festumzug durch die Erfurter Innenstadt am Samstag wird alle Gruppen noch einmal vereinen, ebenso wie das „Open-Air“ am Sonntag auf der Erfurter ega und das traditionelle Festivalfotos auf den Stufen zu Dom und Severi.